



Gebühren- und Beitragsordnung

1. Die Gebühren- und Beitragsordnung (GBO) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen an den Verein. Die GBO ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen treten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss jeweils einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 12,- € und wird einmalig erhoben.
4. Jährlicher Beitrag:
 - Erwachsene: 100,- €
 - Ermäßigte: 70,- €
 - Familien: 170,- €
5. Zu dem Personenkreis der Ermäßigten lt. Tz. 4 gehören Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf Verlangen muss das Mitglied einen Nachweis erbringen, dass er zu diesem Personenkreis gehört.
6. Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr Ihrer Ernennung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden durch das Lastschriftverfahren bis spätestens Ende Februar jeden Jahres eingezogen. Jedes Mitglied soll mit seinem Mitgliedsantrag dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Andernfalls werden 3,- € als zusätzliche Gebühr fällig.
8. Der jährliche Mitgliedsbeitrag mindert sich bei einem Vereinseintritt im 2. Quartal um 25%; im 3. Quartal um 50%; im 4. Quartal um 75% der jeweiligen Beiträge. Entscheidend für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags ist der Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand.



Gebühren- und Beitragsordnung

9. Bei einem Ausschluss und bei der Kündigung durch das Mitglied werden keine Beiträge, Gebühren und Umlagen erstattet; auch nicht anteilig.
10. Bei der Kündigung der befristeten Mitgliedschaft durch den erweiterten Vorstand wird der Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden vollständigen Quartale eines Geschäftsjahres erstattet; jedoch nicht die Aufnahmegebühr und die gezahlten Umlagen.
11. Jedes Mitglied, das aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt, ist über den Verein automatisch auch Mitglied des Verbandes "International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V." (ITF-D). Der Verband erhebt eine Jahresgebühr von derzeit 20,- €, die zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht wird. Bei einer Erhöhung der Jahresgebühr durch die "ITF-D" erhöht sich automatisch der durch den Verein einzuziehende Betrag. Eine Anpassung der GBO ist nicht notwendig.
12. Für die Teilnahme an einer Farbgurtprüfung wird eine Gebühr von 15,- € fällig.
13. Anschriften, Namens- und Bankverbindungsänderungen etc. sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein aus einer verspäteten Mitteilung entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühren), sind dem Verein vom jeweiligen Mitglied zu erstatten.
14. Sollte einer der vorstehenden Punkte außer Kraft treten, dann bleiben alle anderen Punkte davon unberührt.
14. Des Weiteren ist die Vereinssatzung maßgebend.

Diese GBO wurde am 10.05.2008 vom erweiterten Vorstand beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Die GBO wurde am 15.07.2013 um Punkt erweitert, welcher gemäß Punkt 2 der GBO ab 01.01.2014 wirksam wird. Die GBO wurde am 11.04.2014 im Punkt 4 und 11 geändert, welche gemäß Punkt 2 der GBO ab dem 01.01.2015 wirksam wird.